



Loëstrasse 14 7001 Chur
Tel. +41 81 257 37 00
info@tba.gr.ch
www.tba.gr.ch

Nr. 24.13.13308
Datum 8. Juli 2024

VERFÜGUNG

Gesteigerter Gemeingebrauch, Art. 12 Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG)

Gesuchstellerin

Vertretung

Bauvorhaben

Photovoltaikanlage

Strasse

Oberalpstrasse

Ort / Parzellen Nrn.

Trin Mulin ausserorts, Lehnenbrücken Trin Mulin und Nigluz / 2762,
2763 und 2786

Gemeinde

Trin

Tiefbauamt Graubünden

Bezirk 6 Ilanz

Projekt

Übersichtsplan

1:10'000

Katasterplan

1:2'500

Situation

1:500

Vertikalschnitt und Visualisierungen

1:10

Installationsplan

1:1'000

Feststellungen und Erwägungen:

Es ist vorgesehen, auf der von der Kantonsstrasse abgewandten Seite der talseitigen Brüstungsmauer der Lehenbrücken Trin Mulin und Nigluz auf den im Eigentum des Kantons stehenden Grundstücken Nrn. 2762, 2763 und 2786 in Trin Mulin ausserorts auf einer Länge von ca. 580 m eine Photovoltaikanlage (PVA) zu errichten.

Die Inanspruchnahme der Strasseninfrastruktur für Bauten und Anlagen zwecks Gewinnung erneuerbarer Energien ist unentgeltlich. Bewilligungsnehmer haben allerdings alle Kosten zu ersetzen, die dem Kanton durch die Beanspruchung von Strassengrundstücken entstehen.

Das Tiefbauamt Graubünden verfügt:

1. Das Projekt für die Erstellung der Photovoltaikanlage entlang der Oberalpstrasse in Trin Mulin ausserorts, Lehenbrücken Trin Mulin und Nigluz, wird gestützt auf Art. 12 StrG genehmigt. Die Genehmigung erfolgt unter Vorbehalt des Bewilligungsverfahrens der Gemeinde und gegebenenfalls einer BAB-Bewilligung sowie der Rechte Dritter.
2. Der Bau der Anlage hat genau nach dem genehmigten Projekt zu erfolgen. Die Gesuchstellerin hat vor Baubeginn mit dem Tiefbauamt Graubünden, Bezirk 6 Ilanz, Verbindung aufzunehmen. Die Anordnungen und Weisungen des Tiefbauamts Graubünden, Bezirk 6 Ilanz, sind zu befolgen.
3. Für die Befestigung der Anlage an der Lehenbrücke dürfen nur durch das Tiefbauamt Graubünden zugelassene Produkte verwendet werden (Anker/Kleber).
4. Die Baustelle ist im Benehmen mit dem Tiefbauamt Graubünden, Bezirk 6 Ilanz, und der Kantonspolizei, Verkehrstechnik, so zu sichern, dass keine Schäden und Gefahren für die Kantonsstrasse und ihre Benützer entstehen. Die freie Durchfahrt muss jederzeit gewährleistet sein.
5. Der Kanton übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Einwirkung des Verkehrs oder aus irgendeinem anderen Grunde entstehen. Die Anlage ist so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie den Einwirkungen der Strasse sowie der Beanspruchung durch den Verkehr und den Strassenunterhalt (insbesondere Winterdienst) standhält.
6. Die Gesuchstellerin haftet dem Kanton und auch Dritten gegenüber für jeden Schaden, der aus dem Bau, dem Bestand oder dem Unterhalt der Anlage entsteht.
7. Die Anlage ist von der Gesuchstellerin auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung zu entfernen oder zu versetzen, wenn sich dafür ein öffentliches Interesse strassenseits

einstellt (z.B. im Falle von Unterhalts- und/oder Erneuerungsarbeiten an der Strasseninfrastruktur).

8. Nach der Fertigstellung ist die Anlage dem Tiefbauamt Graubünden (Leiter Strassenbaupolizei, Tel. 081 257 37 07) zur Abnahme anzumelden. Jede spätere Änderung oder Zweckentfremdung bedarf einer Bewilligung.
9. Für Leitungen jeder Art in oder über dem Strassengrundstück, die nicht gleichzeitig der Strassenentwässerung dienen, ist zusätzlich eine spezielle schriftliche Bewilligung beim Tiefbauamt Graubünden, Bezirk 6 Ilanz, einzuholen.
10. Die für die Photovoltaikanlage beanspruchte Strasseninfrastruktur auf den Kantonsparzellen Nrn. 2762, 2763 und 2786 wird der Gesuchstellerin entschädigungslos zur Verfügung gestellt.
11. Die Kosten für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Unterhalt sowie den Rückbau nach der Betriebsdauer der Anlage trägt die Gesuchstellerin.
12. Diese Bewilligung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innert zwei Jahren seit Eintritt ihrer Rechtskraft begonnen wird.
13. Es werden keine Gebühren erhoben.
14. Koordinationspflicht gemäss Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG):
Die vorliegende Bewilligung stellt eine koordinationsbedürftige Zusatzbewilligung dar (Art. 88 KRG). Sie wird der Gesuchstellerin gleichzeitig mit der BAB-Bewilligung zugestellt (Art. 55 ff. Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden; KRVO).
Das Amt für Raumentwicklung (ARE) bzw. die Gemeinde werden ersucht, sich mit dem Tiefbauamt Graubünden (Leiter Strassenbaupolizei, Tel. 081 257 37 07) in Verbindung zu setzen, sofern sie die vorliegende Verfügung (inkl. Rechnung) nicht innert drei Monaten ab Ausstellungsdatum der Gesuchstellerin zustellen bzw. eröffnen können.
15. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, Beschwerde erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
16. Mitteilung an (* mit genehmigten Projektplänen):

- Amt für Raumentwicklung (ARE), Ringstrasse 10, intern	4-fach (Pläne 2-fach)
zur Weiterleitung an:	
- * Gemeinde Trin, Via Principala 59, 7014 Trin	1-fach
Zustellung durch die Gemeinde an:	
-	1-fach
- *	1-fach
- Kantonspolizei, Verkehrstechnik	1-fach
- * Tiefbauamt Graubünden, Bezirk 6 Ilanz	1-fach

- Tiefbauamt Graubünden, Bauwerkserhaltung 1-fach
- * Tiefbauamt Graubünden 1-fach

Tiefbauamt Graubünden
Chef Dienste

lic. iur. Daniel Corrado

MUSTER